

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen**  
**in der Gemeinde Katzhütte**  
**(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, Art. 2 vom 14. September 2001 (GVBl. v. 27. Sept. 2001, S. 257), sowie §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geändert durch das Thüringer Euro-Umstellungsgesetz Dritter Teil, Artikel 4 vom 24.10.2001 (ThürEurUmstG), sowie § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom ..... hat der Gemeinderat der Gemeinde Katzhütte in der Sitzung vom 30.01.02. folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten der Gemeinde Katzhütte sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Höhe der Gebühr**

- (1) Die Grundgebühr beläuft sich auf **2,50 € pro Tag**. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt **1,50 € je angefangenen Meter**, wobei der Stand maximal vier Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
  - a) bei einem Markttag pro Woche

Grundgebühr	<u>15,--€</u> /Monat
Verkaufsplatzgebühr	<u>5,--€</u> /fd. m/Monat
Grundgebühr	<u>150,--€</u> /Jahr
Verkaufsplatzgebühr	<u>60,--€</u> /fd. m/Jahr

#### § 4

##### **Auslagen**

Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

#### § 5

##### **Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

#### § 6

##### **Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlußwerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

#### § 7

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße nach der jeweils geltenden Fassung des ThürKAG geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist im Auftrag der Gemeinde Katzhütte die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion-Schwarzatal“ in Oberweißbach (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Gebührensatzung vom 22.10.1996 aufgehoben.

Katzhütte, den... 03.05.2002

Machold

Bürgermeister

*M. Machold*

